

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 15. Oktober 2012

Nr. 17

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung der 10. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 24.10.2012** 2, 3
- **Bekanntmachungsanordnung zur Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter** 4
- **Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter** 4 - 7
- **Ersatzbekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land**
hier: Auslegung der Lagepläne der Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land
über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter 7, 8

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis; Dezernat III /

Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde

für die Gemeinde Obhausen

- **Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Bestehenden Rinderanlage in der Gemarkung Obhausen** 8, 9

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“; 06295 Lutherstadt Eisleben

- **Hinweisbekanntmachung Jahresabschluss 2011 des AZV „Eisleben – Süßer See“...** 9

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Verbandsgemeinde Weida-Land Verbandsgemeinderat

Bekanntmachung

Schraplau, 12.10.2012

**zur 10. Sitzung des Verbandsgemeinderates
am Mittwoch, dem 24.10.2012 um 19:00 Uhr
Kulturhaus - Haus der Vereine, kleiner Saal, Weinbergsiedlung 1,
06279 Farnstädt**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu vorgenannter Sitzung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

1 Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates
- 1.2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 04.04.2012
- öffentlicher Teil
- 1.5 Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin über die Ausführung
gefasster Beschlüsse

2 öffentlicher Teil

- 2.1 Beratung und Beschlussfassung über die Entgegennahme der
Jahresrechnung 2011 der Verbandsgemeinde Weida-Land und Entlastung der
Verbandsgemeindebürgermeisterin für die Haushaltsführung 2011
- 2.2 Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung eines Vertreters und eines
Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes
"Untere Saale"
- 2.3 Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung eines Vertreters und eines
Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes
"Wipper-Waida"
- 2.4 Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung eines Vertreters und eines
Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes
"Mittlere Saale - Weiße Elster"
- 2.5 Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung eines Vertreters und eines
Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes
"Untere Unstrut"
- 2.6 Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung eines Vertreters und eines
Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes
"Helme"

- 2.7 Beratung und Beschlussfassung über die Abberufung des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Alberstedt
- 2.8 Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des Ortswehrliters der Freiwilligen Feuerwehr Steigra
- 2.9 Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des stellvertretenden Ortswehrliters der Freiwilligen Feuerwehr Steigra
- 2.10 Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des stellvertretenden Ortswehrliters der Freiwilligen Feuerwehr Barnstädt
- 2.11 Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des stellvertretenden Ortswehrliters der Freiwilligen Feuerwehr Obhausen
- 2.12 Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung des stellvertretenden Ortswehrliters der Freiwilligen Feuerwehr Kuckenburg
- 2.13 Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der stellvertretenden Ortswehrliterin der Freiwilligen Feuerwehr Albersroda
- 2.14 Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung des Ortswehrliters der Freiwilligen Feuerwehr Alberstedt
- 2.15 Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung des stellvertretenden Ortswehrliters der Freiwilligen Feuerwehr Alberstedt
- 2.16 Informationen sowie Anfragen und Anregungen
- 2.17 Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden der VerbGem

3 nichtöffentlicher Teil

- 3.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 04.04.2012 - nichtöffentlicher Teil
- 3.2 Beratung und Beschlussfassung über eine Personalangelegenheit
- 3.3 Entscheidung in einer Personalangelegenheit
- 3.4 Informationen

4 Ende der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter**, beschlossen am 23.03.2011 unter der Beschluss-Nr. 2011-07/060 und ausgefertigt durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin am 24.03.2011 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 13.10.2012

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

**Satzung
der Verbandsgemeinde Weida - Land über die Reinigung von Straßen
und die Sicherung der Gehwege im Winter**

Aufgrund der §§ 4,6,8 ,44 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 47 und 50 Abs. 1 des Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida – Land in seiner Sitzung am 23.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Ihren Bestandteilen im Sinne des § 2 Abs. 2, Ziff. 1 StrG LSA. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Gehwege, Entwässerungsrinnen, Radwege und Parkspuren innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- 2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil der Gemeinde, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder der Bebauung entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- 3) In den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplänen der Gemeinden bzw. Ortsteilen Albersroda, Schnellroda, Kalzendorf, Jügendorf, Steigra, Barnstädt, Obhausen, Döcklitz, Altweidenbach, Neuweidenbach, Esperstedt, Kuckenburg, Nemsdorf - Göhrendorf, Schraplau, Farnstädt und Alberstedt, sind die geschlossenen Ortslagen dargestellt.
- 4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit die einzelnen Straßen und Wege befestigt sind.

- 5) Das Freihalten der Entwässerungsrinnen von Schnee und Eis nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung obliegt ebenfalls den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht und der Durchführung des Winterdienstes auf Dritte

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird gemäß § 50 Abs. 3 StrG LSA die den Gemeinden nach § 47 StrG LSA obliegende und durch Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragene Straßenreinigungspflicht und die Durchführung des Winterdienstes auf die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des § 3 übertragen.
- 2) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung und der Durchführung des Winterdienstes die Nießbraucher (§1030 BGB), die Erbbauberechtigten (1093 BGB) sowie die Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1,31 ff Wohneigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere gleichrangige Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- 1) Für die in den nach § 1 Abs. 2 und 3 genannten Gebieten vorhandenen Straßen haben die Reinigungspflichtigen der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege (ohne Rücksicht auf die Befestigung), der Parkplätze, der Entwässerungsrinnen und der Fahrbahnen bis zur Mitte durchzuführen.
- 2) Ferner obliegt den Reinigungspflichtigen der angrenzenden Grundstücke die Durchführung des Winterdienstes auf den Geh- und Radwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Entwässerungsrinnen.
- 3) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Unrat, Laub, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege mit abstumpfenden Mitteln. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Verbandsgemeinde umgehend mitzuteilen.
- 4) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Stroh, Müll, Sand und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 19 StrG LSA, § 32 Abs. 1 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 5) Schmutz oder sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Regeneinläufe (Gullys), Gräben, Grünflächen, Entwässerungsrinnen und in Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

- 6) Bei den innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Straßen, Wegen, und Plätzen obliegt den Reinigungspflichtigen der angrenzenden Grundstücke die Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn.
Die Straßenreinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen.

§ 4

Eigentum am Kehricht

Der Kehricht ist vom Reinigungspflichtigen sofort zu beseitigen. Er geht mit Einfüllung in Behälter in das Eigentum des Reinigungspflichtigen über.

Wertgegenstände im Kehricht sind wie Fundsachen zu behandeln.

§ 5

Winterdienst

- 1) Bei Schneefall sind die Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn freizuhalten.
- 2) Die Wasseranschlüsse für das Feuerlöschwesen sind stets schnee- und eisfrei zu halten. Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte für die Straßenentwässerung müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- 3) Bei Schneeglätte, Glatteis und sonstiger Winterglätte sind die von Schnee und Eis freizuhaltenden Flächen mit Sand oder sonstigen Mitteln, außer Asche abzustumpfen.
- 4) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte und Chemikalien (Salz), welche zu Schäden an der Straßenbefestigung, an Kleidung oder Schuhwerk oder zur gesundheitlichen Schädigung von Menschen und Tieren führen, verwendet werden.
- 5) Geräumter Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, Rad- oder Gehwegen gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
Aus Privatgrundstücken geräumter Schnee darf nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgelagert werden.
- 6) Bei eintretendem Tauwetter sind auf den Geh- und Radwegen noch vorhandene Schnee- und Eisreste unverzüglich so zu beseitigen, dass das Schmelzwasser ungehindert ablaufen kann.

§ 6

Zeiten für den Winterdienst

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr,
sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr
geräumt und gestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist wiederholt zu räumen.

Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die ihm nach den §§ 2,3 und 4 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
 - b) die Pflichten gemäß § 5 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO-LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500 € geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Weida – Land über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter vom 28.04.2010 außer Kraft.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 24.03.2011

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

Ersatzbekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Die Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Reinigung von Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter wurde vorstehend öffentlich bekannt gemacht. Die beigelegten Lagepläne der Gemeinden bzw. Ortsteile, die Bestandteil der Satzung sind, sind auf Grund ihres Umfanges für eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land nicht geeignet und werden somit durch Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Diese erfolgt durch Auslegung.

Die Lagepläne der Gemeinden bzw. Ortsteile Albersroda, Schnellroda, Steigra, Kalzendorf, Neuweidenbach, Nemsdorf-Göhrendorf, Barnstädt, Obhausen, Altweidenbach, Döcklitz, Alberstedt, Jüdendorf, Esperstedt, Kuckenburg, Schraplau und Farnstädt liegen hierzu nach § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land in der Zeit

vom 16.10.2012 bis 06.11.2012

im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf sowie am Standort Schraplau, Marktstraße 25 in 06279 Schraplau während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 06217 Merseburg, Domplatz 9 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“; 06295 Lutherstadt Eisleben

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben

Am 10.09.2012 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- **Beschluss 10/2012**
über die Bestätigung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des AZV „Eisleben – Süßer See“
- **Beschluss 11/2012**
Die Verbandsversammlung beschließt den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ zum Jahresabschluss 2011.
- **Beschluss 12/2012**
Die Verbandsversammlung beschließt, den Gewinn in Höhe von EUR 349.067,52 aus dem Jahr 2011 auf neue Rechnung vorzutragen.
- **Beschluss 13/2012**
Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ die Entlastung für das Jahr 2011 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2011 wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben am 02. Oktober 2012, Jahrgang 22, Nummer 10, veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer